

§ 155 MarkenG

Auf vor dem 1. Januar 1995 an dem durch die Anmeldung oder Eintragung, durch die Benutzung oder durch die notorische Bekanntheit einer Marke begründeten Recht erteilte Lizenzen ist § 30 [MarkenG](#) mit der Maßgabe anzuwenden, dass diesen Lizenzen die Wirkung des § 30 Abs. [5 MarkenG](#) nur insoweit zugute kommt, als es sich um nach dem 1. Januar 1995 eingetretene Rechtsübergänge oder an Dritte erteilte Lizenzen handelt.